

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Rechts- und Ordnungsamt

Schmiederstraße 21

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5899, Fax: 09341/82-5900

E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Antrag auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Festsetzung von Ausstellungen und Märkten (Jahr- und Spezialmärkte) erfolgt auf Antrag des Veranstalters beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis. Die Voraussetzungen für die Veranstaltungen und deren Festsetzung sind in Titel IV (§§ 64 – 71 b) der Gewerbeordnung geregelt.

Veranstalter und damit Antragsteller ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine solche Veranstaltung ausrichtet, entsprechende Rechte und Pflichten eingeht, so z.B. mit den Anbietern (Verträge für die Überlassung von Standflächen) und mit den Teilnehmern der Veranstaltung (Aussteller, Marktteilnehmer).

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Ort der Veranstaltung und Öffnungszeiten. Ist ein Jahr- oder Spezialmarkt festgesetzt, ist der Veranstalter verpflichtet, diesen durchzuführen. Wird eine Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt, muss der Veranstalter die zuständige Behörde informieren.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Festsetzung des Marktes gemäß § 69 Gewerbeordnung (der Antrag ist wegen des Anhörverfahrens **mindestens 6 Wochen** vor dem geplanten Termin zu stellen) zusammen mit ggf. dem Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (beim Bürgermeisteramt der Wohnortgemeinde zu beantragen)**
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beim Bürgermeisteramt der Wohnortgemeinde zu beantragen)**
- **Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes**
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und die Bescheinigung in Steuersachen nicht älter als drei Monate sein dürfen!
- **Lageplan in 2-facher Ausfertigung**
- **Grundriss des Veranstaltungsgeländes in 2-facher Ausfertigung**
- **vorläufiges Teilnehmer- und Warenverzeichnis in 2-facher Ausfertigung**
- **Art und Wortlaut der öffentlichen Ausschreibung in 2-facher Ausfertigung**
- **Teilnahmebestimmungen/ Marktordnung in 2-facher-Ausfertigung**

Hinweise:

Bei Jahrmärkten dürfen die Veranstalter von den Besuchern keine Eintrittsgelder verlangen.

Der Veranstalter einer Ausstellung kann von den Ausstellern bzw. Anbietern Vergütung für Raumüberlassung, Versorgungseinrichtungen und -leitungen, Abfallbeseitigung und die Kosten der Werbung verlangen.

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist jeder Gewerbetreibende berechtigt.

Ein Verstoß gegen die in der Festsetzung erteilten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 a Absatz 3 i. V. m. § 146 Absatz 2 Nr. 7 dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Bei festgesetzten Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkten gelten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid.

Soll die geplante Veranstaltung auch sonn-/ feiertags stattfinden so ist gleichzeitig mit dem Festsetzungsantrag ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu stellen, da sie unter entsprechender Berücksichtigung kirchlicher Belange auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden können.

Bei der Durchführung von festgesetzten Ausstellungen und Märkten ist keine Reisegewerbekarte erforderlich.

Bei Antragstellung wird ein Gebührevorschuss von 1/2 der Gebühr erhoben.

Stand: November 2013